

# RS OGH 1980/7/9 1Ob635/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1980

## Norm

WEG 1975 §22 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Unter den in § 22 Abs 1 Z 1 WEG 1975 angeführten Verpflichtungen aus der Gemeinschaft sind alle jene Leistungen zu verstehen, zu denen der Wohnungseigentümer als Miteigentümer der Liegenschaft und damit als Teilhaber der Eigentumsgemeinschaft an der gemeinsamen Sache kraft Gesetzes oder vertraglicher Verpflichtung verbunden ist. Dazu gehört vor allem die quotenmäßige Bezahlung der Kosten für die Erhaltung des Hauses; aber auch, wenn sich die Eigentümer zur Erbauung eines Hauses auf der Basis des Wohnungseigentumes zusammengefunden haben, die Bezahlung der auf sie entfallenden Anteile der Baukosten, der Verzinsung und Tilgung der gemeinsamen auf die ganze Liegenschaft aufgenommenen Darlehen und dergleichen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 635/80

Entscheidungstext OGH 09.07.1980 1 Ob 635/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0082956

## Dokumentnummer

JJR\_19800709\_OGH0002\_0010OB00635\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)